



# VOG-GESETZGEBUNG

MARIEKE GILLESSEN | 24.01.2022

# AGENDA

- 1 VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG
- 2 ETAPPEN IM LEBEN EINER VOG
- 3 SATZUNGSANPASSUNG

## HINWEIS

***Im Rahmen dieses Vortrags können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Marieke Gillessen ist keine Juristin und ihre Informationen können nicht rechtsverbindlich sein. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.***

# 1

## VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

Verein mit uneigennützigem Zweck ohne VoG-Form = faktische Vereinigung

Viele Beispiele in Belgien: Gewerkschaften, Elternräte, Sport oder Kulturvereine, Jugendbewegungen, Bürgerinitiativen usw.

- Keine oder geringe Finanzbewegungen? Eher Kostenbeteiligung? Aktivitäten mit überschaubarem Risiko und gut versichert?  
Dann könnten Sie über eine faktische Vereinigung nachdenken.
- Mehr Geld, zahlreiche Mitglieder, umfangreiche Aktivitäten, Immobilien und Personalverantwortung?  
Dann ist vielleicht eher die VoG die richtige Form.

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG STARK VEREINFACHT

## Faktische Vereinigung

## VoG

Rechtsunsicherheit

Rechtssicherheit

Persönliche Haftung der  
Mitglieder

Keine persönliche Haftung  
der Mitglieder

Geringerer  
Verwaltungsaufwand

Hoher  
Verwaltungsaufwand

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## GRÜNDUNG UND REGELN

- Gründung: keine festgelegten Formalitäten, nirgendwo melden
- VoG im Vergleich
  - Gründung: Satzung, Gründungsversammlung, Hinterlegung beim Unternehmensgericht, Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt
  - Veröffentlichte Satzung = Regelung für alle Mitglieder
  - Änderung Verwaltungsrat: neue Hinterlegung und Veröffentlichung
- Transparenz und schriftliche Übereinkünfte sind das A und O für das gute Funktionieren einer faktischen Vereinigung!

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## GRÜNDUNG UND REGELN

Mindestens festlegen:

- wie der Zweck definiert ist,
- welche Aktivitäten angestrebt werden,
- wie Entscheidungen getroffen werden,
- ob man Bevollmächtigte für bestimmte Vertretungen nach außen bestimmen möchte, wie man dies tut und festhält,
- wie die Finanzen zu verwalten sind und wer dies tut,
- ob es zu zahlende Beiträge gibt, wie hoch sie sind und wann diese gezahlt werden,
- wie Mitglieder ein- und austreten können,
- wie mit Gegenständen umzugehen ist, die von den Mitgliedern gemeinschaftlich genutzt werden, ohne in das gemeinsame Eigentum überzugehen,
- was mit dem Vermögen der faktischen Vereinigung geschieht, wenn sie aufgelöst wird.



# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## HAFTUNG

- VoG im Vergleich:
  - eigenständige juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten
  - Verwalter und Mitglieder sind grundsätzlich geschützt (inkl. persönlichem Vermögen)
  - persönliche Haftung möglich bei Verletzung der Sorgfaltspflicht
- Verantwortung für die Aktivitäten des Vereins ≠ faktische Vereinigung (nichtrechtsfähig), sondern Mitglieder (vollständiges persönliches Vermögen)
- Mieten, kaufen, Verträge abschließen: einzelne Mitglieder, alle sind gebunden
- Jedes Mitglied haftet zu gleichen Teilen
- Gerichtsverfahren einleiten oder rechtlich vertreten werden: alle Mitglieder gemeinsam oder über einen/eine Bevollmächtigte/n

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## VERSICHERUNG

- Dieselben Versicherungen wie für VoGs sind möglich, Ausnahme: Versicherung von Verwaltungsfehlern (Verwaltungsratshaftpflichtversicherung).
- Möglicher Unterschied: Identität des Versicherungsnehmers (Name der VoG versus Name eines Mitglieds)
- VoG im Vergleich:
  - Möglichkeit der Verwaltungsratshaftpflichtversicherung: deckt finanzielle Risiken der Verwalter, sobald sie zivilrechtlich haftbar gemacht werden (jedoch nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden).
  - Haftungsgrenze

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## FINANZEN UND EIGENTUM

- Faktische Vereinigung: uneigennütziger Zweck, darf ihre Mitglieder nicht bereichern (= VoG)
- Umgang mit Vermögen und Gütern sowie Buchführungsregeln muss festgelegt werden.
- Alle Mitglieder haben Interesse daran, das Thema Finanzen transparent zu handhaben, da sie im Zweifelsfall mit ihrem persönlichen Vermögen dafür einstehen.
- Vermögen = gemeinschaftliches Zweckvermögen der Mitglieder (es gilt die Vereinbarung der Vereinbarung)
- Auflösung: Vermögen darf nicht aufgeteilt werden (= VoG)

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## FINANZEN UND EIGENTUM

- Bewegliche Güter (Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeug o.ä.):
  - Mitglieder bringen bewegliche Güter mit in die Vereinigung
    - Zur Nutzung oder Übergang in gemeinschaftliches Eigentum?
    - Kein Beschluss? Güter gehen in das gemeinschaftliche Eigentum über.
  - Gegenstände werden im Laufe des Vereinslebens durch Mittel der faktischen Vereinigung erworben?
    - Sie gehen in das gemeinschaftliche Eigentum über.
- Immobilien: Eigentümer/in ist, wer im Amt Rechtssicherheit (ehemals Registrierungs- und Hypothekenamt) als Eigentümer eingetragen ist.
- Steuer: Nicht gesondert erklärt, sondern ggf. in die Erklärung der Mitglieder aufgenommen. Keine direkten Rechnungslegungsvorschriften durch das Steuergesetzbuch, da die Verpflichtungen an die Mitglieder geknüpft sind.
  - Bitte konsultieren Sie zu diesem Thema einen Steuerberater.

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## FINANZEN UND EIGENTUM

- VoG im Vergleich:
  - Auch die VoG darf ihre Mitglieder nicht bereichern.
  - Das Vermögen der VoG kann nicht mit dem seiner Mitglieder verwechselt werden; es ist „ihr“ Vermögen als juristische Person.
  - Gleiches gilt für bewegliche Güter, Immobilien etc.
  - Gesetzlich festgelegte Buchführungsregeln und jährliche Steuererklärung
  - UBO-Register und Jahresabschluss beim Unternehmensgericht sind verpflichtend

## VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

### VERTRÄGE MIT DRITTEN

- Nur Mitglieder können Verträge abschließen. Sie sind für die eingegangenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich.
- Vereinfachung des Alltags: Beauftragung eines/r Bevollmächtigten. Alle Mitglieder sind für die Handlungen verantwortlich, die der/die Bevollmächtigte im Rahmen seines/ihres Mandats eingegangen ist. Es sollte daher festgelegt werden:
  - Womit wird der/die Bevollmächtigte beauftragt?
  - Welche Personen haben ihn oder sie damit beauftragt?
  - Wie weit geht die Bevollmächtigung?
  - Welche Mitglieder waren mit der Beauftragung nicht einverstanden und werden demnach auch nicht vom/von der Bevollmächtigten vertreten?
- Aktivitäten als Bevollmächtigte/r müssen als solche erkennbar gemacht werden.

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## VERTRÄGE MIT DRITTEN

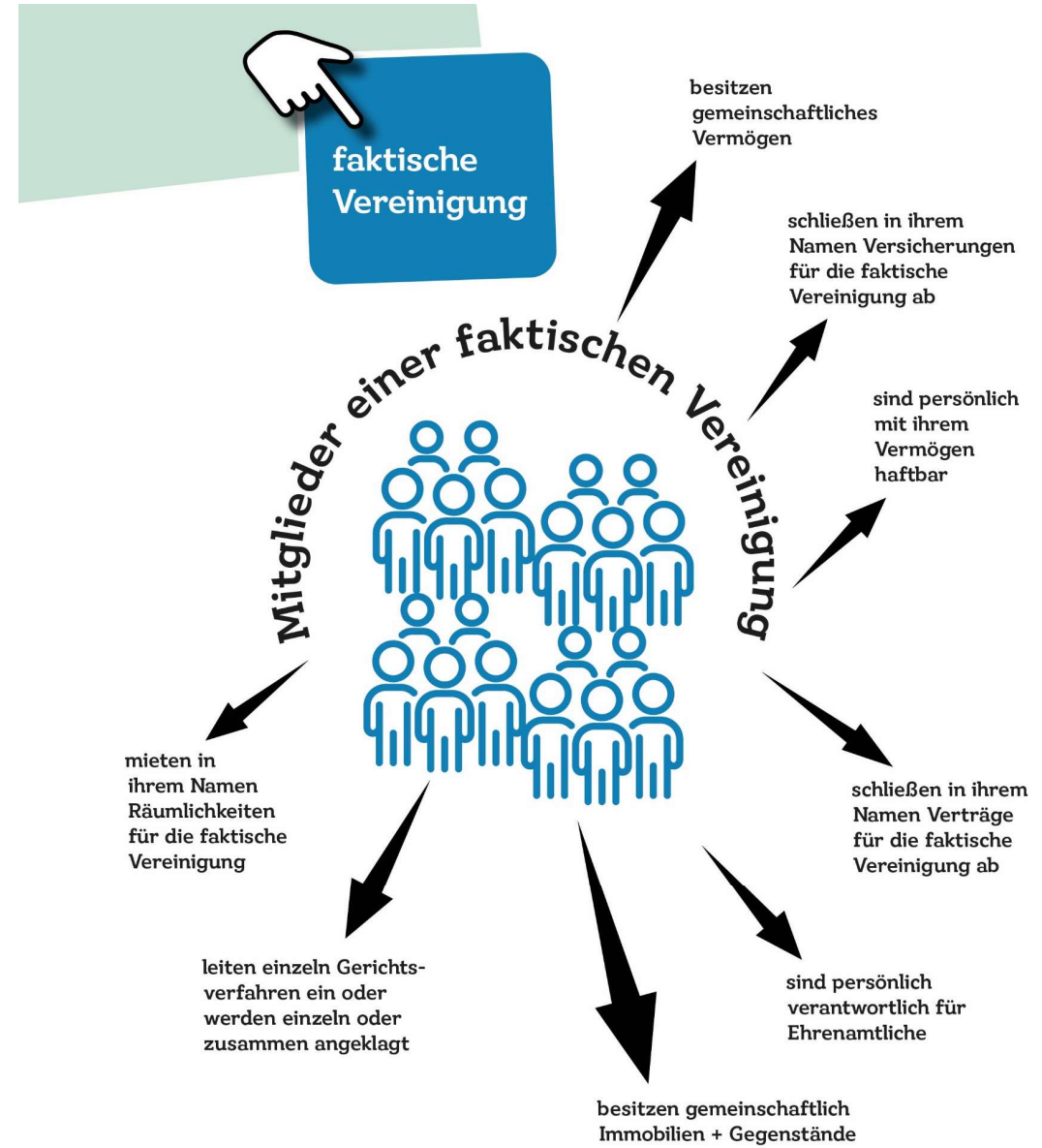
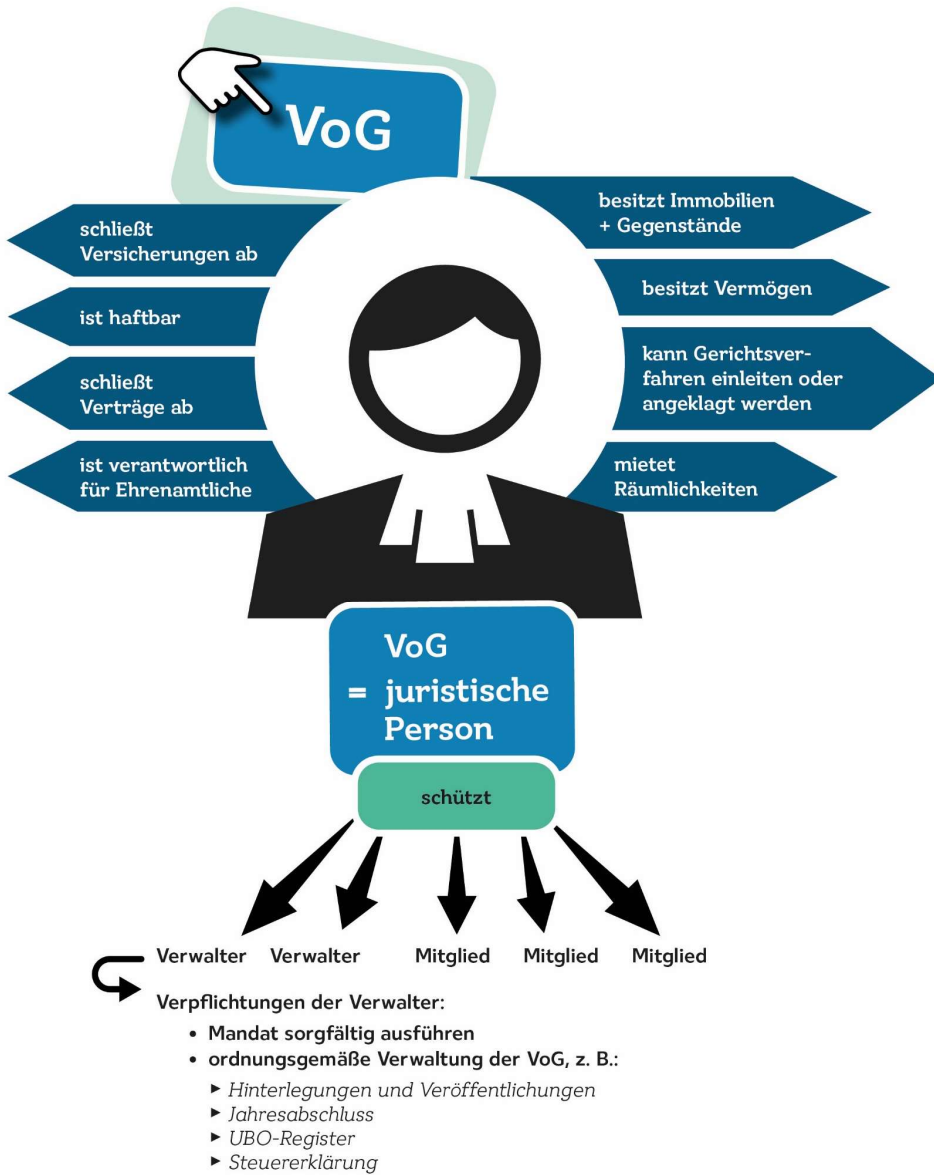
- VoG im Vergleich:
  - Die VoG kann als juristische Person Verträge mit Dritten eingehen und ist für die eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich.
  - Etwaige Probleme bei der Durchführung des Vertrags schlagen nicht auf die persönliche Haftung der Mitglieder durch.

# VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

## EHRENAMTLICHE

- VoG im Vergleich:
  - Das Gesetz über die Rechte der Freiwilligen sieht eine Quasi-Haftungsfreiheit für Freiwillige in VoG vor.
  - Die VoG muss eine Haftpflichtversicherung für ihre Ehrenamtlichen abschließen.
- Faktische Vereinigungen können mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Mitglieder sind für die Aktivitäten der Ehrenamtlichen verantwortlich. Von der Quasi-Haftungsfreiheit profitieren die Ehrenamtlichen in faktischen Vereinigungen nur in wenigen Fällen.
  - Dachverband
  - Arbeitnehmer
- Haftpflichtversicherung
- Kostenlose „Zusatzversicherung Ehrenamt“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft





# 2

## ETAPPEN IM LEBEN EINER VOG

## ETAPPEN IM LEBEN EINER VOG

- Ordentliche Generalversammlung: innerhalb 6 Monate nach Ende Geschäftsjahr
- Eintragung ins UBO-Register und jährliche Aktualisierung
- Jahresabschluss → Unternehmensgericht
- Steuererklärung, auch wenn nichts zu versteuern ist.
- Satzungsänderungen und Änderungen im VR → Unternehmensgericht
- Broschüre „[VoG-Wissen von A bis Z](#)“
- Webseite: [www.ostbelgienlive.be/vereine](http://www.ostbelgienlive.be/vereine)

# 3

## SATZUNGSANPASSUNG

# SATZUNGSANPASSUNG

- Satzung = Statuten
- Basis: Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV/ CSA), 23. März 2019
- Wer? Alle VoGs
- Bis wann? Bis zum 1. Januar 2024 → Datum der Generalversammlung
- Was passiert, wenn nicht?
  - Keine ministerielle Genehmigung für die Annahme von großen Spenden
  - Unzulässigkeit von Klagen
  - Auflösung der Vereinigung sowie die Ernennung und Beendigung der Aufgaben der Liquidatoren
  - Persönliche Haftung der Verwalter, wenn Angaben zur VoG fehlen
- Bestimmungen des GGV gelten auch jetzt bereits.

# SATZUNGSANPASSUNG

- zahlreiche gesetzliche Bestimmungen
- einige davon sind Mindestangaben, die in jeder VoG-Satzung stehen müssen
- Mindestangaben + Auswahl aus gesetzl. Bestimmungen (juristische Empfehlungen) =  
Mustersatzung

## Mindestangaben in einer Satzung (1/3):

- **Bezeichnung** „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung VoG
- **Name der Vereinigung:** Die Wahl des Namens ist frei. Allerdings darf keine andere Vereinigung oder Stiftung den gleichen Namen tragen. Das kann in der Datenbank des Belgischen Staatsblattes überprüft werden.
- **Angabe der Region,** in der der Hauptsitz der VoG angesiedelt ist. Der Hauptsitz einer belgischen Vereinigung muss sich in Belgien befinden, was nicht bedeutet, dass die VoG nicht im Ausland tätig werden kann.
- **Angabe des uneigennützigen Zwecks,** den die VoG verfolgt, und die **Aktivitäten,** die ihren Gegenstand bilden.

## Mindestangaben in einer Satzung (2/3):

- **Mitgliedschaft:** Die Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
- **Rechte und Pflichten der Mitglieder:** Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, auch die der Fördermitglieder.
- **Einladung zur Generalversammlung:** Die Art und Weise der Einberufung der Generalversammlung sowie die Art und Weise, in der ihre Beschlüsse den Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Auch die Nennung der Befugnisse der Generalversammlung ist obligatorisch.
- **Wahl der Verwalter und deren Amtszeit:** Die Regeln für die Wahl der Verwalter und deren Amtsende. Auch die Regeln für die Dauer ihrer Amtszeit sind obligatorisch.

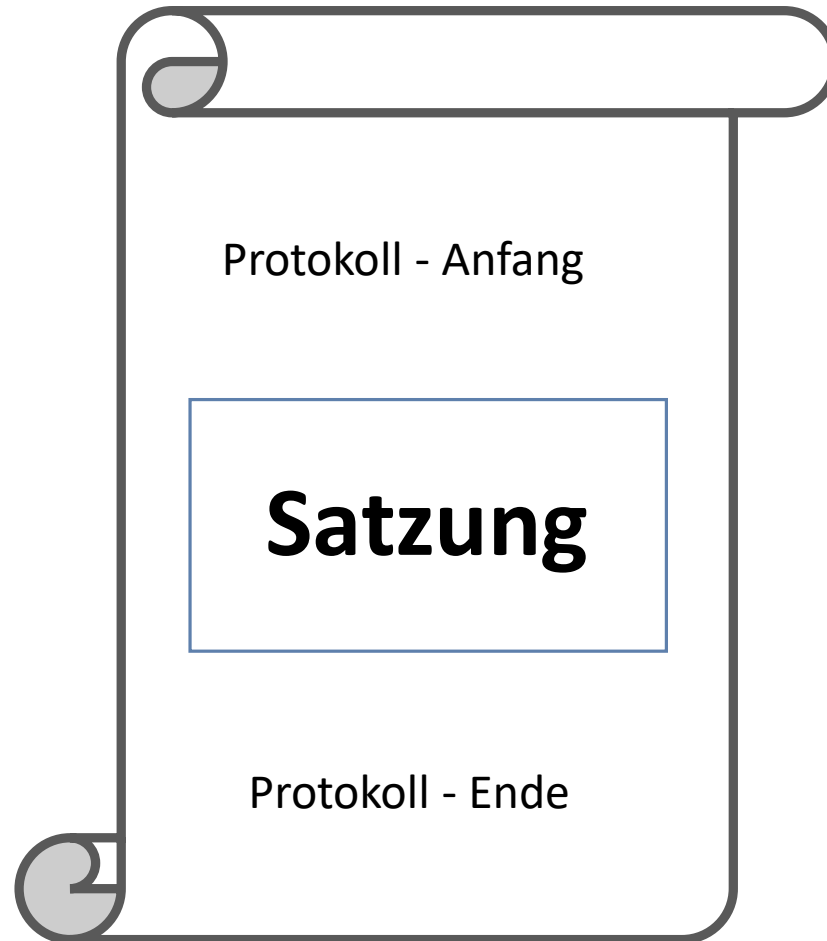


## Mindestangaben in einer Satzung (3/3):

- **Vertretung der VoG gegenüber Dritten:** Die Bestimmungen über die Möglichkeit für bestimmte Personen, die VoG zu vertreten und/oder ihre tägliche Geschäftsführung zu gewährleisten.
- **Mindestanzahl** von Mitgliedern.
- **Mitgliedsbeitrag:** Der Höchstbetrag des Mitgliedsbeitrags für Personen, die der Vereinigung beitreten möchten.
- **Verwendung des Vermögens bei Auflösung:** Festlegung, welchem uneigennütigen Zweck die VoG im Falle einer Auflösung ihr Vermögen übergibt.
- **Lebensdauer** der VoG, wenn sie nicht unbegrenzt ist.

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERSATZUNG VERSUS PROTOKOLL



# SATZUNGSANPASSUNG MUSTERPROTOKOLL

Bezeichnung ... Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht  
Sitz ...

Unternehmensnummer: ...

Generalversammlung: Anpassung an das neue Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuch

Am ... ist die außerordentliche Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) „...“, mit Sitz in ... und Unternehmensnummer .., zusammengetreten.

## Zusammensetzung der Versammlung

Anwesend oder vertreten sind die nachgenannten Mitglieder:

1) ...

2) ...

...

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERPROTOKOLL

Die Versammlung wird um \_\_\_\_ Uhr unter dem Vorsitz des vorgenannten ... eröffnet.

### Darlegung

#### I. Tagesordnung:

1. **Annahme einer gänzlich neuen Satzung** einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht in Einklang mit dem Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch.

2. Sitz

II. Wie aus der Mitgliederliste hervorgeht bestehen aktuell ... Mitglieder.

III. Jedes Mitglied ist zu einer Stimme berechtigt.

IV. Da die Gesamtheit der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, ist der Nachweis der Erfüllung der für die Einladungen erforderlichen Formalitäten nicht notwendig.

### Festlegung der Gültigkeit der Versammlung

Die Versammlung stellt fest, dass sie rechtsgültig gebildet ist und **beschlussfähig** ist hinsichtlich der Tagesordnung.

# SATZUNGSANPASSUNG MUSTERPROTOKOLL

## Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

Die Vereinigung hat die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, mit **folgenden Statuten:**

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERSATZUNG ARTIKEL 1 + 2

### Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht führt den **Namen** „???“  
abgekürzt „???“

### Artikel 2 **Sitz**

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
- (2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.
- (3) Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache

### Artikel 3

#### Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen **Zweck: ???**

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende **Aktivitäten: ???**

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

### Artikel 4

#### **Dauer**

Die Vereinigung wird **für eine unbestimmte Dauer** gegründet.

ODER

Die Vereinigung wird **für die Dauer von ???** gegründet.

### Artikel 5

#### Mitglieder

(1) Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern.

ODER

Die Vereinigung besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) sonstigen Mitgliedern

(2) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt ODER beträgt ????. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.



### Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan

(2) Die **Aufnahme** neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss  
- des Verwaltungsorgans ODER - der Generalversammlung

(3) Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen. [...]

(4) Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERSATZUNG ARTIKEL 6B

(5) Die **Rechte und Pflichten** der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERSATZUNG ARTIKEL 6C

- in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

(6) Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder  
ODER

Fördermitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### Artikel 7

#### Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt;

Der **Austritt** hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.

- a) durch Ausschluss, wenn
  - das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 7B

(2) Der **Ausschluss** kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein. Das Mitglied muss **angehört** werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

### Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als ??? EUR. Der Beitrag ist jährlich/halbjährlich/monatlich/... fällig.

### Artikel 9 Kommunikation

- (1) Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.
- (2) Die Webseite der Vereinigung lautet ??? und die E-Mail-Adresse???

### Artikel 10

#### Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein **Mitgliederregister**. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen **8 Tagen** nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf **Einsichtnahme** gewährt. Zu diesem Zweck richten sie einen schriftlichen und begründeten Antrag an das Verwaltungsorgan, mit dem sie Datum und Uhrzeit für die Einsichtnahme in das Register vereinbaren.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.



### Artikel 11

#### Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:  
(1) die Generalversammlung;  
(2) das Verwaltungsorgan;

### Artikel 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere **zuständig für**:
- a. die Änderung der Satzung;
  - b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter [gegebenenfalls „und die Festlegung ihrer Besoldung“];
  - c. die Bestellung und Abberufung der Kommissare [gegebenenfalls „und die Festlegung ihrer Besoldung“];
  - d. die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung;
  - e. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
  - f. die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
  - g. den Ausschluss eines Mitgliedes;

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 12

- h. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (IVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- i. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- j. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und **mitzuentcheiden**.

### Artikel 13

#### Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens **sechs Monate** nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum **???**, stattfinden. Diese Generalversammlung wird als **ordentliche Generalversammlung** bezeichnet.
- (2) Es kann so oft eine **außerordentliche Generalversammlung** einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens **15 Tage** vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die **Tagesordnung**, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 13

(4) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches **Stimmrecht** und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

(7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten **vertreten** lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

### Artikel 14

#### Verwaltungsorgan

- (1) Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens **drei Verwalter** zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.
  - (2) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.
  - (3) Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus **zwei Verwaltern** zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.
  - (4) Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder **für ??? Jahre** gewählt
- ODER
- Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder **für unbestimmte Dauer** gewählt.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 14

(5) Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung **abberufen** werden.

(6) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu **kooptieren**.

(7) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 14

(8) Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

ODER

Das Verwaltungsorgan führt gemeinsam die Geschäfte der Vereinigung, ohne unter den Verwaltern bestimmte Funktionen zu vergeben.

(9) Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

(10) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

(11) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.



### Artikel 15

#### Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens ??? Mal pro Jahr
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist **beschlussfähig**, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner **Vertretung** bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 15

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

(6) Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### Artikel 16

#### Haftung der Verwalter

(1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für **Fehler in der Ausführung ihres Auftrags**. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein **außervertraglicher** Fehler ist.

(2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung **keinerlei persönliche Verpflichtung** ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die **Ausführung ihres Mandates**. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem **normal vorsichtige** und **sorgfältige** Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 16

(3) Bildet das Verwaltungsorgan ein **Kollegium**, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten **gesamtschuldnerisch** für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

(4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat **gemeldet** haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das **Protokoll** aufzunehmen.

(5) Die Höhe der **zivilrechtlichen Haftung** richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

### Artikel 17 – Interessenkonflikt

(1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches **Interesse** hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 17

(2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen **teilnehmen**. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

### Artikel 18

#### Protokollierung von Beschlüssen

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein **Protokoll** anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

ODER

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von dem Schriftführer sowie von allen Mitgliedern des jeweiligen Organs, die dies wünschen, zu unterschreiben.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 18

- (3) Die Protokolle sind in ein besonderes **Verzeichnis** einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.



# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERSATZUNG ARTIKEL 19

### Artikel 19

#### Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten  
durch einen Verwalter  
ODER  
durch den Präsidenten, der einzeln auftritt  
ODER  
durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln  
ODER  
durch das Kollegium der Verwalter.

### Artikel 20

#### Tägliche Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

(2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

### Artikel 21

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

(1) Das **Geschäftsjahr** der Vereinigung ist **das Kalenderjahr**.

ODER

**Das Geschäftsjahr endet am ???**

(2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

(3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. **Konten, Haushalt und Berichte** werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 21

- (4) Der **Jahresabschluss** muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden
- (5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die **Entlastung** des Verwaltungsrates.
- (6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

### Artikel 22 – Satzungsänderung

#### Einfache Satzungsänderung

(1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen **genau in der Einladung** angegeben worden sind und wenn **mindestens zwei Drittel** der Mitglieder auf der Versammlung **anwesend** oder **vertreten** sind.

(2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die **zweite Versammlung** darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

(3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie **zwei Drittel** der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

## SATZUNGSANPASSUNG

### MUSTERSATZUNG ARTIKEL 22

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

(4) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(5) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

### Artikel 23 Auflösung

- (1) Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die **Verwendung des verbleibenden Nettobestands** nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigem Zweck entsprechen.
- (2) Es ist **untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern** zugutekommen zu lassen.
- (3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERPROTOKOLL – ANDERE BESTIMMUNGEN

### A. Verwalter

Es werden zu **Verwaltungsratsmitgliedern** gewählt:

- ...
- ...
- ...

Optional, je nach Ausgestaltung des **Artikels 14.8**: Der Verwaltungsrat hat gewählt:

- als Vorsitzenden:
- als Schriftführer:
- als Kassenführer:



# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERPROTOKOLL – ANDERE BESTIMMUNGEN

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder erstreckt sich auf alle Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Vertretung der Vereinigung, außer denjenigen, die durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln kollegial, es sei denn, ihnen werden Befugnisse übertragen.

Mit ihrer **Unterschrift** nehmen die Verwalter ihr Mandat an:

- 
- 
- 

### B. Sitz der Vereinigung

Der **Sitz** ist an folgender Adresse gefestigt: ???

# SATZUNGSANPASSUNG

## MUSTERPROTOKOLL – ANDERE BESTIMMUNGEN

### C. Bestellung der **allgemeinen Vertretungsorgane**

Der Verein wird bei allen Handlungen oder vor Gericht wirksam vertreten durch [hier bitte eintragen, was in **Artikel 19** festgehalten wurde], die, wenn sie **gemeinsam** als Organ **handeln**, sich gegenüber Dritten nicht auf einen vorherigen Beschluss und eine Vollmacht des Vorstands berufen müssen. Als allgemeine/r Vertreter können daher die/der folgenden/r Person/en die Vereinigung verpflichten:

-  
-  
-

Geschehen zu ..... am..... in zwei Originalen.

[Name, Vorname] für den [Vereinsname], der als **Vertretungsorgan (oder Bevollmächtigter)** des Vereins fungiert.

**Unterschrift**

# SATZUNGSANPASSUNG

## HINTERLEGUNG BEIM UNTERNEHMENSGERICHT

Rechtslage	Kosten <sup>1</sup> 01/03/22 – 28/02/23	Anzahl Exemplare	Zu verwendende Formulare		
			Identifikation ZDU-BS	Veröffentlichung Belgisches Staatsblatt	Zusätzliche Daten zentrale Datenbank der Unternehmen
<b>Satzungsänderung</b>	140,24 €, inkl. MwSt.	1 Kopie der Urkunde für die Akte + 2 x Formular I und ggf. II	Formular I – Teil A	Formular I – Teil B	Ggf. Formular II - Teil A 1° und 2° - Teil C 3° (bei Fristablauf der VoG) und/oder 6° (wenn Änderung Datum Geschäftsjahr)

## WEITERE INFORMATIONEN

### **Ministerium:**

- Beratungsangebot für Vereine und Ehrenamtliche (Marieke Gillessen)
- [ostbelgienlive.be/vereine](https://ostbelgienlive.be/vereine)
- Newsletter „Ehrenamt und Vereinsarbeit“: aktuelle Gesetzgebung für VoGs, Veranstaltungshinweise für die Freiwilligenarbeit und andere aktuelle Themen für Ehrenamtliche und Vereine

### **LOS:**

- Beratung für Sportvereine

### **Ländliche Gilden:**

- Ansprechpartner für Dorfentwicklung

### **Medienzentrum:**

DigitalBotschafter

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT  
BIS BALD!**

**MARIEKE GILLESSEN**  
REFERENTIN FÜR EHRENAMT UND VEREINSARBEIT

Gospertstraße 1  
B-4700 Eupen

**TELEFON** +32 (0) 87/596 627  
**TELEFAX** +32 (0) 87/552 891

**E-MAIL** [marieke.gillessen@dgov.be](mailto:marieke.gillessen@dgov.be)  
**WEB** [www.ostbelgienlive.be/vereine](http://www.ostbelgienlive.be/vereine)